

## Erfahrungen aus der Praxis

### Zum Ausschluß der Schadenersatzpflicht des Betriebes bei Arbeitsunfall

Das 14. Kapitel des AGB regelt zusammenfassend alle Ansprüche der Werkstätten auf Schadenersatz gegen den Betrieb. Damit wird die soziale Sicherheit der Werkstätten erhöht. Das wird vor allem in der Regelung über die materielle Sicherstellung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit deutlich, die über die von der Sozialversicherung gewährten Leistungen (§§ 267 bis 269 AGB) hinaus zum Tragen kommt.

Die großzügige Schadenersatzregelung im AGB soll jedoch nicht demjenigen Werkstätten zugute kommen, der so sehr gesellschaftswidrig gegen seine Pflichten verstößt, daß es nicht gerechtfertigt wäre, ihm zusätzlich zu den umfangreichen Leistungen der Sozialversicherung noch Schadenersatz zu gewähren. Deshalb bestimmt § 267 Abs. 2 AGB, daß eine Schadenersatzpflicht des Betriebes dann nicht besteht, wenn der Werkstätten trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt wird und der Betrieb dafür keine Ursache gesetzt hat.

Aus der rechtspolitischen Funktion des § 267 AGB ergibt sich aber, daß an den Ausschluß der Schadenersatzpflicht des Betriebes hohe Anforderungen zu stellen sind. Im Streitfall hat der Betrieb nachzuweisen — und zwar nach der ordnungsgemäßen Erforschung der Unfallursachen —, daß die Voraussetzungen des § 267 Abs. 2 AGB gegeben sind.

In der Praxis wird in diesem Zusammenhang zuweilen die unrichtige Auffassung angetroffen, daß allein die vorsätzliche Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Werkstätten seinen Schadenersatzanspruch nicht entstehen läßt, wenn der Betrieb keine Ursache für den Arbeitsunfall gesetzt hat. (Bei Berufskrankheiten kommt § 267 Abs. 2 AGB ohnehin nicht zur Anwendung.)

Anhand eines konkreten Falls soll hier kurz auf die Voraussetzungen eingegangen werden, die nach § 267 Abs. 2 AGB vorliegen müssen, um die Schadenersatzpflicht des Betriebes ausnahmsweise auszuschließen:

Ein Werkstätten in einem Baubetrieb erlitt einen schweren Arbeitsunfall. Er hatte allein an einer Kreissäge gearbeitet, obwohl dafür zwei Arbeiter erforderlich sind, und obwohl ihm die Benutzung der Kreissäge ausdrücklich untersagt war. Der Betrieb hat deshalb unter Hinweis auf § 267 Abs. 2 AGB seine Schadenersatzpflicht verneint, da er keine Ursachen für den Unfall gesetzt und der Geschädigte eigenmächtig gehandelt habe. Der Werkstätten sei in seine Arbeitsaufgaben eingewiesen worden und die Arbeitsschutzbelehrungen seien regelmäßig erfolgt. Die Kreissäge habe der Geschädigte außerdem zu einem Zeitpunkt benutzt, zu dem dies vom zuständigen Leiter und anderen Beschäftigten nicht wahrgenommen werden konnte.

Diese Argumentation des Betriebes zeigt, daß von ihm das weitere Tatbestandsmerkmal des § 267 Abs. 2 AGB nicht geprüft wurde, ob nämlich der Kläger „aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz“ diese vorsätzlich verletzt hat und welche Tatsachen dafür festgestellt worden sind.

Hat der Betrieb den Werkstätten ordnungsgemäß belehrt, unterwiesen und kontrolliert, so ist es vor allem von dessen subjektivem Verhalten, von seiner Einstellung zu seinen Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz — und zwar stets bezogen auf die konkrete Arbeit, in deren Zusammenhang der Arbeitsunfall eingetreten ist — abhängig, ob eine grobe Mißachtung dieser Pflichten vorliegt. Dabei

ist davon auszugehen, daß jeder Werkstätten gesetzlich verpflichtet ist, die ihn betreffenden Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten und sich ihnen gemäß zu verhalten (§80 AGB). Er hat diese Pflichten zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz seiner Kollegen diszipliniert zu erfüllen. Verletzt der Werkstätten vorsätzlich (i. S. von § 252 Abs. 4 AGB) die ihm obliegenden Pflichten, dann kann das zwar ein Anhaltspunkt für eine grobe Mißachtung seiner Pflichten sein, es reicht aber allein nicht aus, seinen Schadenersatzanspruch auszuschließen; denn neben dem Vorsatz selbst muß auch noch ein hohes Maß an Mißachtung von Pflichten festgestellt werden.

Eine grobe Mißachtung von Pflichten liegt insbesondere dann vor, wenn der Werkstätten bereits auf fehlerhaftes und gefährvolles Handeln bei von ihm oder auch von anderen Werkstätten begangenen Pflichtverletzungen hingewiesen worden war oder wenn gegen ihn deswegen sogar bereits Erziehungsmaßnahmen angewendet werden mußten und er dennoch wiederum vorsätzlich pflichtwidrig gehandelt hat. Die grobe Mißachtung ist z. B. auch dann gegeben, wenn der Werkstätten vorsätzlich Sicherheitsvorrichtungen außer Betrieb gesetzt hat oder solche Vorrichtungen nicht benutzt bzw. gegen ihren Sinn und Zweck handelt. Eine grobe Mißachtung kann auch darin bestehen, daß der Werkstätten — wie im geschilderten Fall — gegen Weisungen handelt und dadurch eine Gefahrensituation heraufbeschwört (vgl. dazu auch R. Sander, „Ausschluß der Schadenersatzpflicht des Betriebes bei Arbeitsunfällen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1978, Heft 2, S. 93).

Zwischen dem besonders verantwortungslosen Verhalten des Werkstätten und dem Arbeitsunfall gemäß § 220 Abs. 1 AGB — bei dem eben dieser Werkstätten selbst geschädigt wurde — muß Kausalzusammenhang bestehen. Vom Betrieb zu vertretende andere Unfallursachen dürfen nicht wirksam geworden sein. Es darf kein Zweifel offen bleiben, daß allein der geschädigte Werkstätten durch sein vorsätzliches und außerdem auf grober Mißachtung seiner Pflichten beruhendes Handeln den Arbeitsunfall herbeigeführt hat. Nur wenn das genau festgestellt ist, entfällt ausnahmsweise der Schadenersatzanspruch des Werkstätten.

Daraus wird zugleich deutlich, daß die Anwendung des § 267 Abs. 2 AGB auf besonders krasse Pflichtverletzungen beschränkt ist. Eine solche hatte in dem hier geschilderten Fall der Werkstätten begangen, so daß er keinen Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb hat.

**Dr. GERHARD KIRMSE,**

*Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR*

### Sicherungspflicht des Betriebes für mitgebrachte Gegenstände

Gemäß § 239 AGB ist der Betrieb verpflichtet, für die von den Werkstätten im Zusammenhang mit der Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. An die gewissenhafte Einhaltung dieser Pflicht durch den Betrieb sind strenge Anforderungen zu stellen, weil der Schutz des persönlichen Eigentums der Werkstätten während der Arbeitszeit ihren sozialen Belangen, der Förderung ihrer Leistungsbereitschaft und der Entwicklung sozialistischer Kollektivbeziehungen dient.

Aus der Bedeutung des § 239 AGB und dem mit dieser Bestimmung verfolgten sozialen Anliegen ergibt sich, daß sie nicht in erster Linie nur als Anspruchsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch des Werkstätten nach § 270 AGB zu verstehen ist, wenn der Betrieb seine diesbezüglichen Pflichten verletzt hat. Vielmehr ist § 239 AGB vor